

**Wir helfen
hier und jetzt.**



Stellungnahme des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung

(Bundeskindergrundsicherungsgesetz – BKG)

vom 30. August 2023

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle Köln

Sülzbergstr. 140

50937 Köln

Telefon: 0221/476050

E-Mail: bundesgeschaeftsfuehrung@asb.de

Internet: www.asb.de

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., dessen Gliederungen Träger vielfältiger Angebote und Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Einführung einer Kindergrundsicherung vorgelegten Referentenentwurf.

Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Frist zur Stellungnahme konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf die Rahmenbedingungen, die eine Kindergrundsicherung gewährleisten muss, sowie die gesetzlichen Änderungen, die für den von unseren Gliederungen betreuten Personenkreis besonders relevant sind.

1. Zusammenfassende Bewertung

Der ASB begrüßt ausdrücklich, dass der vorliegende Referentenentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung nunmehr eine langjährige Forderung des Bündnisses Kindergrundsicherung aufgreift, indem er Kinderarmut bekämpfen sowie Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bessere Chancen und mehr Unterstützung ermöglichen will. Der hier bestehende Handlungsbedarf ist erheblich, denn aktuell wächst in Deutschland mehr als jedes fünfte Kind in Armut auf. Die finanzielle Situation und das „soziale Milieu“ der Familien bestimmt in vielen Fällen darüber, welche Chancen Kinder und Jugendliche auf gesundes Aufwachsen, Bildung und Teilhabe im weiteren Leben und bei der Entfaltung der persönlichen Potenziale haben.

Die Erwartungen an die Kindergrundsicherung, von der Koalition als wichtigste Sozialreform dieser Legislatur angekündigt, waren entsprechend hoch. Die nun im Referentenentwurf vorgesehenen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind für das gesteckte Ziel einer echten Kindergrundsicherung jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Der ASB hält daher an seiner Forderung nach einer „echten“ Kindergrundsicherung fest. Diese sollte eine Finanzierung in bedarfsdeckender Höhe sowie eine wirkliche Bündelung und unbürokratische Auszahlung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche umfassen. Außerdem ist die Benachteiligung von jungen Menschen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben, sondern fremduntergebracht sind, zu beenden. Hier sollte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entscheidend nachgebessert werden.

Der ASB kritisiert ferner, dass viele Regelungen im vorliegenden Entwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung unklar bleiben. Beispielhaft genannt seien die Regelungen zum Erwerbsanreiz, zur Berechnung des Kinderzusatzbetrags von Kindern, deren Eltern sie im sog. Wechselmodell betreuen, sowie zum Kindergrundsicherungs-Check.

Weiterhin erscheint die vom Referentenentwurf gewählte Form der Leistungsgewährung als hoch komplex und aufwändig; um zu verhindern, dass finanzielle Mittel in erheblichem Ausmaß in die Schaffung und Ausstattung neuer Behörden statt in die tatsächliche Besserstellung von Kindern

und Jugendlichen fließen. Hier ist nach unbürokratischeren Wegen der Leistungsgewährung zu suchen.

2. Im Einzelnen

Zu § 9 RefE-BKG: Kein Ausschluss von Kindern, die außerhalb der Familie untergebracht sind

Der ASB begrüßt die Einführung der Anspruchsinhaberschaft des Kindes in § 9 RefE-BKG hinsichtlich des Kinderzusatzbetrags. Damit wird die Rechtsposition des Kindes gestärkt, indem es einen einklagbaren gesetzlichen Anspruch erhält.

Der ASB kritisiert jedoch, dass Kinder und Jugendliche nicht leistungsberechtigt sind, wenn sie Unterstützung nach § 39 SGB VIII erhalten. Junge Menschen, die Leistungen nach den §§ 32-35 sowie § 35a SGB VIII erhalten, also in stationärer Erziehung und Pflegefamilien leb(t)en, erhalten den Zusatzbetrag nicht, § 9 Abs. 2 Satz 1 RefE-BKG.

Der ASB fordert, die Benachteiligung dieses Personenkreises aufzuheben und den Kinderzusatzbetrag auch jungen Menschen zukommen zu lassen, die geprägt sind durch vielfache Benachteiligungen. Sie werden nach dem 18. Lebensjahr und beim Verlassen der jeweiligen Einrichtungen zu sogenannten Careleaver:innen, die häufig nicht in ihre Herkunftsfamilien zurückkehren. Damit sind die Careleaver:innen auf sich allein gestellt; häufig sind sie angewiesen auf Leistungen nach dem SGB II und dem Schüler-BAföG. Careleaver:innen müssen sich ab dem Zeitpunkt des Verlassens der Jugendhilfe selbstständig um ihren Lebensunterhalt kümmern. Die Regelsätze des Schüler-BAföG reichen für den Lebensunterhalt nicht aus, sodass mindestens ein Aufstockungsantrag auf SGB II-Leistungen erforderlich ist. Diese werden in der Praxis jedoch oftmals mit Verweis auf die eigentliche Zuständigkeit des Jugendhilfesystems abgelehnt. Gleichermaßen verhält es sich mit dem Studierenden-BAföG, das in Abhängigkeit vom Einkommen der leiblichen Eltern gezahlt wird, zu denen in der Regel eine nicht belastbare Beziehung besteht. Um nicht zwischen den verschiedenen Leistungssystemen zerrieben zu werden, müssen der Garantie- wie der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung direkt an die Careleaver:innen ausgezahlt werden.

Zu § 11 RefE-BKG: Finanzielle Ausstattung der Kindergrundsicherung deutlich anheben

Der ASB zeigt sich enttäuscht darüber, dass die Kindergrundsicherung in der jetzt vorliegenden Form nicht die Mindestsicherung von Kindern gewährleistet und verweist auf die Forderung des Bündnis Kindergrundsicherung, endlich das tatsächliche soziokulturelle Existenzminimum von

Kindern und Jugendlichen zu berechnen. Ohne diese Grundlage kann eine angemessene Kindergrundsicherung nicht ermittelt werden. Die Datengrundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) muss unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen qualifiziert weiterentwickelt werden. Der bisherige Verteilungsschlüssel ist 20 Jahre alt und daher – wie im Referentenentwurf zutreffend beschrieben – dringend aktualisierungsbedürftig.

Bis zur Feststellung des kindlichen soziokulturellen Existenzminimums fordert der ASB, die im aktuellen Konzept des Bündnis Kindergrundsicherung genannte Summe von 746 Euro monatlich – aufgesplittet in einen Grund- sowie einen Zusatzbetrag – vorzusehen, um Kinder und Jugendliche abzusichern.

Der ASB hält es in diesem Zusammenhang für problematisch, dass im Bundeshaushalt für viele Anliegen finanzielle Mittel bereitgestellt werden, für Kinder und Jugendliche jedoch nur geringe Summen vorgesehen sind. Die jetzt zur Verfügung gestellten Mittel für die Umsetzung der Kindergrundsicherung bleiben mit 2,4 Mrd. erheblich hinter den Berechnungen der real benötigten Summe zurück, mit der eine echte Kindergrundsicherung umzusetzen wäre. Nach Berechnungen des Bündnis Kindergrundsicherung liegt eine realistische Höhe einer auskömmlichen Finanzierung bei 12 Mrd., das DIW geht in seiner Studie (DIW Econ GmbH 2023: Kosten (k)einer Kindergrundsicherung: Folgekosten von Armut. Kurzexpertise für die Diakonie Deutschland) sogar von 20 Mrd. aus.

Zu §§ 20f iVm § 37 RefE-BKG: Leistungen zur Bildung und Teilhabe unkompliziert auszahlen

Der ASB kritisiert die im Referentenentwurf vorgesehene Beantragung der Leistungen über ein noch zu entwickelndes Kinderchancenportal. Statt dieser ab dem Jahr 2029 vorgesehenen Geldtendmachung sollten alle Leistungen zur Bildung und Teilhabe dauerhaft durch den Familienservice zusammen mit dem Kinderzusatzbetrag ausgezahlt werden, da auch die Leistung zur Bildung und Teilhabe Teil des Existenzminimums sind.

Gegen die Schaffung eines digitalen Kinderchancenportals spricht, dass erneut Beantragungsbarrieren geschaffen werden – wie es bereits aktuell bei dem Kinderzuschlag der Fall ist – die durch die zuvor pauschalierte Auszahlung bereits abgeschafft wurden. Dieses Vorgehen erscheint uns weder stringent noch zielführend.

Daher votiert der ASB dafür, die Entwicklung eines Kinderchancenportals zu überdenken. Die Wiederherausnahme aus der zunächst pauschaliert ausgezahlten Leistung steht der Intention der vereinfachten und gebündelten Auszahlung aller notwendigen existenzsichernden Leistungen für junge Menschen entgegen und stellt zudem Eltern bzw. Personensorgeberechtigte

gleichsam unter einen Generalverdacht, erhaltene Mittel nicht für die Bedarfe ihrer Kinder auszugeben.

Sollte es trotz aller Gegenargumente bei der Schaffung eines digitalen Kinderchancenportals bleiben, so ist zu bedenken, dass nicht jede von Armut betroffene Familie einen Zugang zu digitalen Anwendungen hat oder die Möglichkeiten besitzt, diese ohne Unterstützung zu nutzen. Hier sieht der ASB weiterhin die Notwendigkeit, Familien zu beraten, und fordert für diesen Fall, die hierfür bislang veranschlagten Projektgelder nicht zu kürzen.

Als problematisch erachtet der ASB auch die fortbestehende Aufteilung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in solche nach § 21 Abs. 1 und 2 RefE-BKG, die mit dem Inkrafttreten des BKG in Zuständigkeit des Familienservice ausgezahlt werden, sowie solche nach § 21 Abs. 3 bis 6 RefE-BKG, die weiterhin auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt werden. Diese Zersplitterung – Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe und zum Schulbedarf liegen beim Familienservice, Leistungen für Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Nachhilfe und Mittagsverpflegung liegen beim Land – sind für die Leistungsberechtigten nicht nachvollziehbar, erfordern eine erneute Antragstellung und stellen somit eine Hürde für die Leistungsberechtigten dar. Eine einheitliche Auszahlung aller Leistungen zur Bildung und Teilhabe wäre aus Sicht des ASB daher wünschenswert.

3. Zusammenfassende Würdigung

Die Bündelung und für die Familien vereinfachte Auszahlung der Leistungen für Kinder und Jugendliche in Form eines einkommensunabhängigen Kindergarantiebetrags für alle Kinder und Jugendlichen und eines einkommensabhängigen sowie altersgestaffelten Kinderzusatzbetrags sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für den ASB ein Schritt in die richtige Richtung. Dies gilt auch für die geplante Verwaltungsreform, die insgesamt einen einfacheren, digitalisierten und barriereärmeren Zugang zu den Leistungen schaffen soll. „Hilfen aus einer Hand“ über den künftigen Familienservice der Bundesagentur für Arbeit zu bieten, § 23 RefE-BKG, und damit auch von der „Holschuld“ der Familien zur „Bringschuld“ der Verwaltung zu kommen, erachtet der ASB als einen Meilenstein auf dem Weg in Richtung „mehr“ Dienstleistungsgesellschaft.

Zusammenfassend bleibt aber festzuhalten, dass der Entwurf keine wesentlichen Verbesserungen der Lebenssituation armutsgefährdeter Kinder und Familien bietet. Im Gegenteil kann der hier vorgestellte Entwurf zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung den gesetzlichen Anspruch der Kinder auf Existenzsicherung nicht garantieren. Der ASB mahnt daher dringend Nachbesserungen bei der geplanten Kindergrundsicherung an, damit das Reformvorhaben seine Ziele nicht gänzlich verfehlt.